



GZ 04 1482/54-IV/4/02

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Nichtanrechnung der KEST wegen deutscher Verluste in Deutschland
(EAS 2140)**

Inländische Sparzinsen eines deutschen Zweitwohnsitzers unterliegen der österreichischen Kapitalertragsteuer, die gemäß Artikel 11 DBA-Deutschland-1954 bei der Besteuerung in Deutschland anzurechnen ist. Unterbleibt diese Anrechnung, weil nach Ausgleich mit deutschen Verlusten aus Vermietung und Verpachtung keine deutsche Einkommensteuer von den Zinsen erhoben wird, dann hat dies nicht zur Folge, dass hierdurch das Besteuerungsrecht Österreichs wieder verloren geht. Eine Rückzahlung der österreichischen KEST ist daher nicht möglich.

Mit dem Wirksamwerden des DBA-Deutschland-2000 ändert sich die Rechtslage insofern, als bei den inländischen Sparzinsen der deutschen Zweitwohnsitzer kein österreichisches Besteuerungsrecht mehr besteht. Ab 2003 ist daher eine allenfalls erhobene österreichische KEST an die in Deutschland ansässigen Bezieher der österreichischen Sparzinsen zurückzuzahlen.

05. November 2002
Für den Bundesminister:
Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: